

Kriterien für die Entwicklung von Jugendkirchen in der Erzdiözese Freiburg

(Beschluss der Ordinariatskonferenz vom 24.11.2015)

In der Erzdiözese Freiburg gibt es mit „Samuel“ in Mannheim und „Via“ in Durmersheim bereits zwei Jugendkirchen, die auf unterschiedlichen Ansätzen basieren. Vermehrt werden in Seelsorgeeinheiten der Erzdiözese Überlegungen zur Gründung von weiteren Jugendkirchen angestellt. Die folgenden Kriterien sollen dazu dienen, Gründungsprozesse planvoll anzugehen, aber auch Jugendlichen Gestaltungsräume zu ermöglichen.

Die Idee von Jugendkirche

Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium Christi allen Menschen zu verkünden; um dies wirksam tun zu können, muss sie sich an den Adressaten der Verkündigung orientieren und angemessene Ausdrucksformen finden.

Jugendkirche ermöglicht jungen Menschen, im Rahmen ihres eigenen Horizontes und ihrer Lebenswelt den Glauben zu entdecken, in ihm zu wachsen, ihn auf eigene Weise auszudrücken und ihn mit eigenen Ideen weiterzutragen.

Dabei geht es um einen missionarischen Ansatz im Blick auf eine bestimmte Zielgruppe, der im Austausch mit anderen Bereichen der Kirche auch über sich hinaus wirksam werden kann.

Jugendkirchen werden von Jugendlichen in einer jugendkulturellen Ästhetik gestaltet und von jeder Jugendgeneration weiterentwickelt und damit aufs Neue angeeignet. Sie bieten Möglichkeiten für Experimente und Innovationen.

1. Jugendkirche setzt ein pastorales Fundament voraus.

Jugendkirche ist darauf angelegt, von Jugendlichen mitgestaltet zu werden und setzt deshalb voraus, dass in ihrem Umfeld bereits kirchlich engagierte Jugendliche da sind, die das Fundament der Jugendkirche bilden. Jugendkirche entsteht demnach vor allem dort, wo es bislang schon Jugendarbeit gibt; Jugendkirche ist nicht Ausgangspunkt, sondern Konsequenz kirchlicher Jugendarbeit.

Ziel bleibt es darüber hinaus immer, auch Jugendlichen, die nicht in kirchlich sozialisierten Milieus beheimatet sind, einen Ort zu bieten, an dem sie punktuelle Angebote erfahren, z.B. durch Kooperation mit Schulen, kommunalen Jugendeinrichtungen, Vereinen.

2. Jugendkirche hat pastorale Ziele.

Die Etablierung einer Jugendkirche setzt klare pastorale Ziele voraus, die von der aktiven Beteiligung von Jugendlichen geprägt sind. Im Vordergrund stehen eine zielgruppengemäße Verkündigung sowie die Aneignung und Umsetzung des Evangeliums. Jugendkirche dient weder als Prestigeobjekt noch als Option, die Schließung nicht mehr gebrauchter Kirchen abzuwenden.

3. Jugendkirchen sind in der Regel in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde.

Die Jugendkirche braucht eine Trägerschaft, die ihr eine angemessene pastorale Verankerung und Identifikation bietet. In der Regel steht sie im Eigentum und in der Betriebsträgerschaft einer Kirchengemeinde; hier wird sie als pastoraler Schwerpunktort in das Gebäudekonzept integriert.

Da eine Jugendkirche immer auch über die eigene Kirchengemeinde hinaus eine pastorale Wirkung entfalten soll, ist stets zu prüfen, inwiefern die weiteren Kirchengemeinden des Dekanats sich mit einmaligen Beiträgen für Bauinvestitionen beteiligen oder weitergehende Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden können.

4. Pro Dekanat soll es nur eine Jugendkirche geben.

Eine Jugendkirche lebt von einem größeren Einzugsgebiet. Zwar ist sie in Trägerschaft und pastoraler Verantwortung einer Kirchengemeinde, doch lebt sie auch von Nutzung durch und Beteiligung von Jugendlichen aus dem Umfeld.

5. Eine Jugendkirche entsteht nur mit dem Votum der Dekanatskonferenz.

Beabsichtigt eine Kirchengemeinde die Etablierung einer Jugendkirche, wird ein unterstützendes positives Votum der Dekanatskonferenz vorausgesetzt. Die Dekanatskonferenz soll sich hierbei auf der Grundlage einer Situationsanalyse durch die antragstellende Kirchengemeinde mit der Frage auseinandersetzen, wo der geeignetste Ort im Dekanat ist (vorhandenes Potential bei Jugendlichen, plausibler Entstehungsprozess, geeignete oder umgestaltungsfähige Gebäude, geeignete hauptamtliche Unterstützung, ideelle Unterstützung des Pfarrgemeinderats, Erreichbarkeit innerhalb des Dekanats bzw. des beabsichtigten Einzugsgebiets, Aussichten auf Zuspruch auch von außerhalb der die Jugendkirche tragenden Kirchengemeinde, finanzielle Rahmenbedingungen). Maßgeblich ist nicht, welche Kirchengemeinde zuerst einen Antrag auf Einrichtung einer Jugendkirche gestellt hat, sondern wo der geeignetste Ort ist.

6. Beim Aufbau einer Jugendkirche sind alle relevanten Ebenen des kirchlichen Umfelds einbezogen.

Jugendkirche wird gestaltet im Beziehungsgeflecht der örtlichen Pfarrei, der Seelsorgeeinheit und des Dekanats. Die Anbahnung einer Jugendkirche soll ideell mitgetragen sein von Jugendlichen, vom Seelsorgeteam, vom Pfarrgemeinderat und von der Dekanatskonferenz.

7. Der Entstehungsprozess einer Jugendkirche wird durch eine breit aufgestellte Steuerungsgruppe begleitet.

In die Steuerungsgruppe sind einzubeziehen: Jugendliche aus der Kirchengemeinde und ggf. auch aus dem Dekanat, eine verantwortliche hauptamtliche Kraft aus dem Seelsorgeteam der Kirchengemeinde, ein Mitglied des Pfarrgemeinderats, DekanatsjugendreferentIn. Von Anfang an werden der Dekan und der Diözesanjugendpfarrer regelmäßig informiert.

8. Jugendkirche braucht personelle Ressourcen.

Jugendarbeit lebt zu einem wesentlichen Teil von persönlichen Beziehungen und braucht deshalb auch eine hauptamtliche Kontinuität; eine Begleitung durch Hauptamtliche muss dennoch so gestaltet sein, dass sie auch bei einem Personalwechsel gut weiter existieren kann. Die pastorale Personalplanung des Erzbistums berücksichtigt im Rahmen der Möglichkeiten bei einer Stellenneubesetzung eine bestehende Jugendkirche durch die Auswahl von geeigneten Personen.

Dienst- und Fachaufsicht liegen in der Regel beim Pfarrer der Seelsorgeeinheit, soweit das Personal aus deren Stellenkontingent kommt; bei einer Mischfinanzierung von Personalstellen werden Dienst- und Fachaufsicht unter

den beteiligten Partnern einvernehmlich geklärt.

9. Jugendkirchen können auch weiter als Pfarrkirchen genutzt werden.

Im Zusammenspiel der Jugendkirche mit der örtlichen Pfarrgemeinde können beide Seiten gewinnen, wenn sie sich konstruktiv reiben. Bei der zweifachen Nutzung werden möglichst beide Nutzer mit einem Vetorecht ausgestattet bezüglich der Gestaltung der Kirche. Darüber hinaus ist eine vielfältige Nutzung der Jugendkirche durch weitere Akteure möglich (beispielsweise als Proberaum für Jugendchöre, als Ort für Firmvorbereitungselemente auch anderer Kirchengemeinden, als Ort für Dekanatsveranstaltungen im Jugendbereich).

10. Die bauliche geht mit der pastoralen Entwicklung einher.

Beide Bereiche entwickeln sich im Entstehungsprozess einer Jugendkirche parallel. Damit wird verhindert, dass eine Kirche zur Jugendkirche umgebaut wird, ohne dass Jugendliche sich die Kirche angeeignet haben, oder dass umgekehrt eine pastorale Entwicklung durch einen gehemmten Bauprozess gebremst wird.

Kontaktstellen für Jugendkirchen:

- in baulichen Fragen (einschließlich Baufinanzierung): Abt. VI, Referat Bauwesen, im Erzbischöflichen Ordinariat
- in Fragen der liturgischen Umnutzung von Kirchenräumen: Liturgiereferent des Ordinariats
- in personellen Fragen, in der Konzeption und in der Phase der Umsetzung: Diözesanjugendpfarrer

Siegfried Huber, Diözesanjugendpfarrer

Wie kam es zum Beschluss:

- Anhörung der Verantwortlichen für die bestehenden Jugendkirchen (Durmshheim, Mannheim) mit dem Erstentwurf, 12. Juni 2015
- Beratung und Verabschiedung des Entwurfs in der Abteilungskonferenz der Abt. Jugendpastoral im ESA, 17. Juni 2015
- Vorlage an den Rektor des ESA und an den Liturgiereferenten des Ordinariats, 29. Juni 2015
- Überarbeitung nach Rückmeldungen aus den Jugendkirchen Mannheim und Durmersheim, 27. Oktober 2015
- Überarbeitung nach Beratung mit Domdekan Dr. Möhrle, Domkapitular Dr. Birkhofer, Erzb. Oberrechtsdirektor Baumgartner und Erzb. Oberfinanzrat Saier, 29. Oktober 2015
- Beratung in der Ordinariatskonferenz am 02. November 2015
- Weiterentwicklung mit Dr. Peter Kohl, Leiter der Abt. II im Ordinariat
- zur Beschlussfassung in der Ordinariatskonferenz am 24.11.2015
- Von der Ordinariatskonferenz am 24.11.2015 beschlossen lt. Vorlage.